

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 909
Urteil Nr. 47/96 vom 12. Juli 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung, gestellt vom Jugendgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. Juni 1995 in Sachen des Prokurators des Königs, M. Massetti und M. Galoche hat das Jugendgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt es nicht gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, daß die dem Jugendhilfedekret unterworfenen Personen wie die Vertrauten und Pflegeeltern, die an den vor dem Berater für Jugendhilfe getroffenen Vereinbarungen beteiligt sind, nicht zur Rechtssache aufgerufen werden, wenn das Jugendgericht aufgrund von Artikel 38 des besagten Dekrets angerufen wird, und zwar im Gegensatz zu den ursprünglichen Eltern, oder daß ihr freiwilliger Beitritt vor diesem Gericht in Anwendung eines Verfahrensgesetzes für unzulässig erklärt wird? Rufen dieses Verfahrensgesetz und das Dekret keine Diskriminierung zwischen den ursprünglichen Eltern und den Pflegeeltern sowie zwischen den von ihren ursprünglichen Eltern erzogenen Kindern und den von ihren Pflegeeltern erzogenen Kindern hervor? »

Der Hof hat die Frage folgendermaßen umformuliert:

« Verstoßt die in Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz enthaltene Bestimmung in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung, die vorsieht, daß unter Vorbehalt von Abweichungen die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Verfolgungen in Strafsachen auf die in Artikel 63^{ter} Absatz 1 c) genannten Verfahren anwendbar sind, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie im Rahmen eines Verfahrens vor dem Jugendgericht aufgrund von Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe einen Behandlungsunterschied zwischen den ursprünglichen Eltern und den Pflegeeltern einerseits und zwischen den von ihren ursprünglichen Eltern erzogenen Kindern und den von ihren Pflegeeltern erzogenen Kindern andererseits einführt, soweit in den vorgenannten Verfahren die Pflegeeltern nicht zur Rechtssache aufgerufen werden oder in Anwendung von Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches ihr freiwilliger Beitritt nicht zugelassen wird? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Prokurator des Königs in Lüttich hat M. Massetti und M. Galoche, Eltern des Kindes M. Massetti, vor das Jugendgericht geladen, damit dieses Gericht gegenüber M. Massetti eine der Maßnahmen ergreift, auf die sich Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe bezieht.

Vor diesem Gericht anwesend sind auch Ch. Marck und L. Massetti, Kläger auf freiwilligen Beitritt, die die Pflegeeltern des Kindes M. Massetti sind, welches ihnen durch Anordnung des Jugendgerichts anvertraut wurde.

Das Jugendgericht, das über den freiwilligen Beitritt der Pflegeeltern zu befinden hat, stellt dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 4. Dezember 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Januar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 14. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- Ch. Marck und L. Massetti, zusammen wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue Germinal 27, mit am 15. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 19. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Ch. Marck und L. Massetti, mit am 26. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 28. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. Dezember 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Mai 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Juni 1996 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage wie oben erwähnt umformuliert hat.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1996

- erschienen
- . RÄin M. Snyers, in Lüttich zugelassen, für Ch. Marck und L. Massetti,
- . RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von L. Massetti und Ch. Marck

A.1. Obwohl Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bestimme, daß das Jugendgericht über die Maßnahmen befände, die gegenüber einem Kind, seiner Familie oder seinen Vertrauten zu ergreifen seien, obwohl die Artikel 1 und 2 dieses Dekrets die Personen bestimmen würden, auf die es anwendbar sei, darunter die Vertrauten, zu denen die Pflegeeltern gehören würden, und obwohl Artikel 9.2 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes bestimme, daß, wenn das Kind nicht von seinen Eltern erzogen werde, allen Beteiligten Gelegenheit zu geben sei, an den Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern, würden die Pflegeeltern nicht vorgeladen und könnten sie dem Verfahren vor dem Verweisungsrichter nicht beitreten. Aus den Artikeln 62 und 63*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 gehe nämlich hervor, daß die Durchführung von Artikel 38 des Dekrets durch das Strafprozeßgesetzbuch geregelt werde. Nun sei aber kraft Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches der freiwillige Beitritt eines Dritten am Strafverfahren nicht gestattet.

Dieser Artikel 182 in Verbindung mit diesen Artikeln 62 und 63*bis* verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil er eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den ursprünglichen Eltern und den Pflegeeltern, unter den Pflegeeltern je nach der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Art der auf sie bezüglichen Verfahren und unter den Kindern je nachdem, ob diese von ihren ursprünglichen Eltern oder von ihren Pflegeeltern erzogen würden, ins Leben rufe.

Der Behandlungsunterschied zwischen den ursprünglichen Eltern und den Pflegeeltern hätte vielleicht vor der Einführung des Dekrets vom 4. März 1991 objektiv gerechtfertigt werden können, da die Pflegeeltern niemals zur Rechtssache aufgerufen worden seien; dies sei seit der Verabschiedung dieses Dekrets nicht mehr der Fall, da diese Pflegeeltern regelmäßig vom Berater für Jugendhilfe vorgeladen würden und aufgrund von Artikel 37 des Dekrets das Jugendgericht anrufen könnten.

« In gewissen Situationen, [...] wie bei Maria am Anfang ihres Lebens, kann es geschehen, daß die wirkliche Familie eines Kindes diejenige ist, die es erzogen hat, und dies ist eine Tatsache, ungeachtet der soziologischen und anderen vorherrschenden Thesen, die je nach den Zeiten und Gesellschaften unterschiedlich sind. »

Obwohl der Gesetzgeber darauf abgezielt habe, zu vermeiden, daß die Strafgerichte mit zahlreichen zivilrechtlichen Problemen überhäuft würden, stelle dies keine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung dar, da von dem Zeitpunkt an, wo gewisse zivilrechtliche Probleme dem Strafprozeßgesetzbuch unterworfen würden, wie es in den Artikeln 62 und 63bis des Jugendschutzgesetzes vorgesehen sei, die von diesen zivilrechtlichen Problemen betroffenen Personen in der Lage sein sollten, freiwillig zu intervenieren.

Da das Dekret vom 4. März 1991 bestimme, daß die Pflegeeltern vom Berater für Jugendhilfe im Hinblick auf die Erlangung ihrer Zustimmung gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets geladen würden und da sie erneut intervenieren müßten, wenn die Hilfsmaßnahme vom Direktor zur Anwendung gebracht werde, scheine es nicht der Gleichheitsvorschrift zu entsprechen, daß sie von dem Verfahren vor dem Jugendgericht, das über eventuelle Zwangsmaßnahmen entscheide, ausgeschlossen würden.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Der Jugendrichter befrage den Hof nicht über die Verfassungsmäßigkeit einer besonderen Rechtsnorm, sondern über die Verfassungsmäßigkeit der von ihm vermittelten Auslegung der Verbindung mehrerer Vorschriften; dabei handele es sich um die Artikel 62, 63bis und 63ter des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe und Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches. Diese Auslegung ergebe sich mittelbar aus der Zuständigkeitsverteilung im Bereich des Jugendschutzes, so wie diese aus Artikel 128 § 1 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hervorgehe.

Nur der Föderalgesetzgeber sei nämlich weiterhin dafür zuständig, das vor dem Jugendrichter anwendbare Verfahren zu regeln. « Demzufolge obliegt es ihm allein, zu bestimmen, wer als Partei vor dem Jugendrichter gilt, wenn dieser aufgrund von Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 von der Staatsanwaltschaft angerufen wird. »

Aus Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 gehe hervor, daß unter Vorbehalt von Abweichungen die Verfahrensregeln in Strafsachen auf den Jugendrichter anwendbar seien, wenn dieser von der Staatsanwaltschaft im Bereich des Gerichtsschutzes angerufen werde. Unter diesen Verfahrensregeln sei Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches zu erwähnen, der den freiwilligen oder zwangsweisen Beitritt eines Dritten nicht zulasse. Dieses Prinzip werde von der Rechtsprechung generell angewandt. Da der Föderalgesetzgeber keine vom vorgenannten Prinzip abweichende Vorschrift erlassen habe, sei davon auszugehen, daß der freiwillige Beitritt der Vertrauten oder der Pflegeeltern vor dem Jugendrichter unmöglich sei, wenn dieser aufgrund von Artikel 38 des Dekrets vom 4. März 1991 angerufen werde.

Die Französische Gemeinschaft vertritt die Meinung, daß dieser Behandlungsunterschied zwischen den ursprünglichen Eltern einerseits und den Pflegeeltern oder Vertrauten andererseits diskriminierend sei und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Sie ist auch der Meinung, daß diese Diskriminierung gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, sowie gegen Artikel 9.2 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes. Schließlich vertritt sie die Ansicht, daß der Föderalgesetzgeber dadurch, daß er den freiwilligen Beitritt der Vertrauten bzw. der Pflegeeltern verhindere, zu Unrecht in ihren eigenen Kompetenzbereich eingreife.

A.2.2. Der Behandlungsunterschied verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die Verweigerung des freiwilligen Beitritts eines Dritten im Strafverfahren habe nämlich zum Zweck, zu vermeiden, daß eine intervenierende Partei den Strafrichter mit einer zivilrechtlichen Streitsache befasse. Im vorliegenden Fall habe man sich für das Strafverfahren, nicht aber für das Zivilverfahren entschieden, und zwar eher aus Gründen der praktischen, flexiblen und schnellen Anwendbarkeit sowie wegen der niedrigeren Kosten als aus Gründen des eventuell strafrechtlichen Charakters der zu ergreifenden Maßnahmen. Der freiwillige Beitritt der Vertrauten oder der Pflegeeltern habe demzufolge nicht zum Zweck, sie in die Lage zu versetzen, eine Schadensersatzklage zu erheben, sondern vielmehr, ihnen gerichtliches Gehör zu gewährleisten, ehe eine Entscheidung ergehe, die sie unmittelbar betreffen könne. Die Grundsätze der guten Rechtspflege sowie der Beachtung der Rechte der Verteidigung würden voraussetzen, daß sie angehört werden könnten, auch wenn sie nicht unmittelbar vorgeladen würden, und zwar wegen ihrer affektiven Beziehung zum Kind. Sie hätten genauso sehr wie die

ursprünglichen Eltern ein Interesse an dem betreffenden Verfahren.

Übrigens stünden die Folgen des Verbots des freiwilligen Beitritts der Pflegeeltern bzw. der Vertrauten in keinem Verhältnis zur Zielsetzung dieses Verbots.

A.2.3. Der Behandlungsunterschied verstoße gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Entscheidung des Jugendgerichts könne sich unmittelbar auf das Recht der Vertrauten bzw. der Pflegeeltern auf die Personensorge bezüglich des Kindes auswirken, oder auf ihr Interesse, ihre affektiven Beziehungen zum Kind aufrechtzuerhalten. Es stehe also ein Anspruch bzw. ein Interesse zivilrechtlicher Art auf dem Spiel; der Inhaber dieses Anspruchs bzw. dieses Interesses solle vor Gericht gehört werden können.

Kraft der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sei Artikel 6 der Konvention anwendbar, sobald der Ausgang eines Verfahrens unmittelbar für einen zivilrechtlichen Anspruch entscheidend sei. Dieser Artikel 6 sei auch dann anwendbar, wenn der Betroffene einen bloßen Vorteil oder ein bloßes Interesse beanspruchen könne. Artikel 6 gewährleiste das Recht auf gerichtliches Gehör. Er gewährleiste auch das Recht, von einem Richter angehört zu werden. In dieser Hinsicht sei es nicht gerechtfertigt, zwischen den ursprünglichen Eltern und den Vertrauten bzw. Pflegeeltern zu unterscheiden. Daraus ergebe sich eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.2.4. Der Behandlungsunterschied verstoße auch gegen Artikel 9.2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, aus dem hervorgehe, daß allen am Schicksal des Kindes Beteiligten Gelegenheit zu geben sei, von demjenigen, der dem Kind gegenüber eine Entscheidung treffen könne, angehört zu werden. «Dies gilt selbstverständlich für die Vertrauten bzw. die Pflegeeltern, die im vorliegenden Fall die Personensorge bezüglich des Kindes ausüben und Gefahr laufen, dieses Recht zu verlieren, wenn der Jugendrichter eine Unterbringungsmaßnahme oder eine andere Maßnahme anordnet.» Wiederum liege eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, diesmal in Verbindung mit Artikel 9.2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

A.2.5. Das Verbot des freiwilligen Beitritts der Vertrauten bzw. der Pflegeeltern vor dem Jugendrichter stelle auch einen Verstoß gegen die Vorschriften, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Föderalgesetzgebers und der Gemeinschaften abgrenzen würden, dar. Der Schiedshof sei dafür zuständig, über eine solche Verletzung zu befinden.

Wenngleich der Föderalgesetzgeber dafür zuständig sei, die Organisation der Jugendgerichte, ihre örtliche Zuständigkeit und das Verfahren vor diesen Rechtsprechungsorganen zu regeln, so sei er nicht berechtigt, diese Zuständigkeit auf eine Art und Weise auszuüben, die die Gemeinschaft daran hindern würde, selbst ihre eigene Zuständigkeit auszuüben, oder dem Willen der Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit entgegenzusetzen wäre. Es handele sich dabei um eine Anwendung des Grundsatzes der föderalen Loyalität.

Die Französische Gemeinschaft habe jedoch mit dem Dekret vom 4. März 1991 den Jugendlichen und die Vertrauten an der Ausarbeitung und Durchführung der Hilfsmaßnahmen, die aufgrund des Dekrets für sie eingeführt würden, beteiligen wollen. Dieser Wille gehe eindeutig aus den Vorarbeiten zum Dekret hervor.

Obwohl der Staatsrat in seinem Gutachten betont habe, daß die Gemeinschaft weder die Zuständigkeiten der Jugendgerichte, noch deren Organisation, noch das darauf anwendbare Verfahren antasten dürfe, so habe er nichtsdestoweniger darauf hingewiesen, daß der Föderalgesetzgeber, damit die Bestimmungen des Entwurfs ihre volle Wirkung zeitigen würden, das Verfahren vor den Jugendgerichten in den ihnen vom Dekretgeber anvertrauten Angelegenheiten regeln solle. Er habe auch betont, daß der Föderalgesetzgeber die Zuständigkeit des Dekretgebers nicht zu lähmen berechtigt sei und ihm seine Mitwirkung zuzusichern habe, indem Verfahrensvorschriften entsprechend dem Wunsch der Gemeinschaft festzulegen seien.

Dies bedeute, daß die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften im Bereich der Jugendhilfe nicht getrennt, sondern in Verbindung miteinander zu betrachten und miteinander in Einklang zu bringen seien.

Daraus ergebe sich, daß der Föderalgesetzgeber das Verfahren vor dem Jugendrichter unter Beachtung des Willens der Französischen Gemeinschaft, jedem Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, vom Richter angehört zu werden, habe regeln müssen. In der Auslegung, die ihnen der Richter vermittelt habe, würden die einschlägigen

normativen Bestimmungen nicht den diesbezüglichen Willen der Französischen Gemeinschaft berücksichtigen und würden sie gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung sowie gegen Artikel 5 § 1 II 6° c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Unter Zugrundelegung der durch Artikel 5 § 1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ihr erteilten Zuständigkeit habe die Französische Gemeinschaft das Dekret vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe angenommen. Dieses Dekret beruhe auf mehreren Grundsätzen - darunter die Trennung des Jugendschutzes von der rechtsprechenden Gewalt, die ausschließliche Zuständigkeit der rechtsprechenden Gewalt im Bereich der auferlegten Hilfe, der Anspruch auf spezialisierte Hilfeleistung und die Beachtung der Grundrechte der Jugendlichen und der Familien. Bei der Regelung der freiwilligen sozialen Hilfeleistung habe die Französische Gemeinschaft allen Beteiligten - einschließlich der Pflegeeltern - Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt zu äußern. Die Französische Gemeinschaft habe auch jene Fälle vorgesehen, in denen das Jugendgericht tätig werden könne. Sie habe dieses Eingreifen auf das unbedingt Notwendige beschränken wollen. Sie habe jedoch die Ausübung der Rechte der Verteidigung vor den Jugendgerichten nicht regeln können, weil diese Angelegenheit zum Bereich des Verfahrens gehöre, der weiterhin ein nationaler Zuständigkeitsbereich geblieben sei.

Das Dekret der Französischen Gemeinschaft sehe ein dreifaches Eingreifen des Jugendgerichts vor. Dieses Eingreifen sei in den Artikeln 37, 38 und 39 des Dekrets vom 4. März 1991 geregelt worden. Zur Bestimmung der Verfahrensvorschriften, die das Jugendgericht im Rahmen der ihm durch das Dekret eingeräumten sachlichen Zuständigkeiten zu beachten habe, sei auf das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in der durch ein Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung zu verweisen. Durch dieses Gesetz habe der Gesetzgeber folgende Grundsätze zur Durchführung bringen wollen: Vorsehen von Verfahrensvorschriften, die möglichst parallel verlaufen würden, und zwar sowohl für die von den Gemeinschaften eingeführten Verfahren als auch für die vom Föderalgesetzgeber eingeführten Verfahren, und flexible Einführung von Verfahrensregeln, die für die Gemeinschaftsverfahren spezifisch seien, damit die Zuständigkeiten der Gemeinschaften beachtet und nicht eingeschränkt würden.

Artikel 63ter des Gesetzes vom 8. April 1965 lege in dieser Hinsicht die Art und Weise fest, wie das Jugendgericht angerufen werde. Im ersten Absatz würden drei Fälle unterschieden: Litera a) finde insbesondere dann Anwendung, wenn das Jugendgericht die ihm durch Artikel 39 des Dekrets erteilte Zuständigkeit ausüben müsse; Litera b) finde Anwendung im Rahmen von Artikel 37 des Dekrets; für die übrigen Verfahren sei die in Litera c) vorgeschriebene Anhängigmachung anzuwenden.

« Eben durch freiwilliges Erscheinen infolge eines motivierten Bescheids der Staatsanwaltschaft oder durch Vorladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird das Jugendgericht mit der Angelegenheit befaßt, wenn es - so wie in der Rechtssache, die zu dieser präjudiziellen Frage geführt hat - dazu veranlaßt wird, nach Anhörung des Vorbringens der Parteien zur Hauptsache über eine Gerichtsschutzmaßnahme zu befinden, die angesichts eines Kindes, seiner Familie oder seiner Vertrauten zu ergreifen ist, wenn die körperliche oder psychische Integrität dieses Kindes tatsächlich ernsthaft gefährdet ist und wenn eine der Personen, die die elterliche Sorge ausüben bzw. die Personensorge bezüglich des Kindes rechtlich oder faktisch innehaben, die Hilfe des Beraters für Jugendhilfe ablehnt bzw. nicht in Anspruch nimmt (Dekret, Artikel 38). »

Nun sei aber aufgrund des letzten Absatzes von Artikel 63ter die Vorladung auch an jene Personen zu richten, die die Personensorge bezüglich des Jugendlichen innehätten; zu ihnen würden laut der Vorarbeiten auch die Pflegeeltern gehören.

Die Vorladung sei ebenfalls an die übrigen Personen, denen ein Klagerecht eingeräumt worden sei, zu richten, was bei den Pflegeeltern der Fall sei, und zwar kraft Artikel 37 des Dekrets.

Im Rahmen des Verfahrens, das zu dieser präjudiziellen Frage Anlaß gegeben habe, hätte die Staatsanwaltschaft die Vorladungen an die Pflegeeltern richten sollen, die unter Beachtung des Artikels 9.2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in der Lage sein sollten, an Verfahren vor dem Jugendgericht teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern. Insofern stehe die Frage der Zulässigkeit des freiwilligen Beitritts nicht zur Debatte.

Daraus ergebe sich, daß die präjudizielle Frage gegenstandslos und nicht « präjudiziell » sei. Es liege keine

diskriminierende Behandlung der Pflegeeltern bzw. der ursprünglichen Eltern vor. Die Vorladung, durch welche die Sache auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht anhängig gemacht werde, sei auf jeden Fall an die Pflegeeltern zu richten, ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich oder faktisch die Personensorge bezüglich des Kindes ausüben würden und ob ihre Zustimmung im Rahmen der freiwilligen sozialen Hilfeleistung erforderlich sei oder nicht.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß auch in der - nicht zutreffenden - Annahme, daß der freiwillige Beitritt nicht möglich gewesen wäre, das Gericht, sobald die Sache anhängig gemacht worden sei, immerhin die Möglichkeit hätte, nach Artikel 51 des Gesetzes vom 8. April 1965 jede beliebige Person aufzurufen, weshalb es über die Möglichkeit verfüge, jeden Beteiligten in die Lage zu versetzen, seine Meinung zu äußern.

Erwiderungsschriftsatz von L. Massetti und Ch. Marck

A.4. Der Ministerrat behaupte zu Unrecht, daß die gestellte Frage nicht präjudiziell sei. Präjudiziell sei sie an erster Stelle deshalb, weil der Lütticher Jugendrichter sie gestellt habe.

Mann könne sich des weiteren fragen, ob die übrigen Staatsanwaltschaften dem Standpunkt des Ministerrats beipflichten würden, dem zufolge Artikel 63ter des Gesetzes vom 8. April 1965 den Aufruf der Pflegeeltern vorschreibe.

Bei verschiedenen Jugendstaatsanwaltschaften seien Auskünfte eingeholt worden. Daraus gehe hervor, daß nur die Staatsanwaltschaft in Verviers die Pflegeeltern systematisch vorlade. Die Staatsanwaltschaften Huy, Neufchâteau, Mons und Nivelles würden die Pflegeeltern nicht vorladen, die übrigen Staatsanwaltschaften täten es von Fall zu Fall, ohne davon auszugehen, daß es sich dabei um eine Verpflichtung handeln würde.

Dies bedeute, daß die meisten Jugendstaatsanwaltschaften über die Opportunität der Vorladung der Pflegeeltern im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 38 des Dekrets entscheiden würden.

Dies könne ihnen in Anbetracht des Wortlauts von Artikel 63ter des Gesetzes nicht zum Vorwurf gemacht werden. Nicht alle Pflegeeltern hätten die Personensorge bezüglich des Minderjährigen inne, und in den Fällen, in denen sie sie nicht innehätten, sei es Sache der Staatsanwaltschaft, zu prüfen, ob sie vorgeladen werden sollten, indem untersucht werde, ob sie über ein Klagerecht verfügen würden oder nicht.

« Aber mehrere befragte Magistraten kannten nicht diese Bestimmung von Artikel 63ter des Gesetzes, die neueren Datums ist, da sie am 27. September 1994 in Kraft getreten ist.

Der Umstand, daß diese Opportunitätskontrolle in der Praxis existiert, rechtfertigt um so mehr die Notwendigkeit für die Pflegeeltern, der Rechtssache freiwillig beitreten zu können, wenn die Staatsanwaltschaft es unterlassen hat, sie vorzuladen - übrigens ohne Rücksicht auf den Grund dieser Unterlassung.

Da das Gesetz eine durch die Staatsanwaltschaft vorzunehmende Untersuchung der Fälle, in denen die betreffenden Personen ein Klagerecht haben, vorsieht, wäre es ihnen gegenüber auch diskriminierend, den Pflegeeltern den freiwilligen Beitritt im Hinblick auf die Geltendmachung dieses Klagerechts zu versagen, welches die Staatsanwaltschaft ihnen verweigert, indem sie es bestreitet oder nicht berücksichtigt. »

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.5. An erster Stelle sei darauf hinzuweisen, daß die intervenierende Partei dadurch, daß sie darzulegen versuche, daß den Pflegeeltern und den Vertrauten im Vergleich zu den ursprünglichen Eltern ein Behandlungsunterschied im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zuteil werde, die Formulierung der Anhängigmachung beim Hof abändere; dazu sei sie aber nicht berechtigt.

Der Umstand, daß ein eventueller Behandlungsunterschied zwischen Vertrauten, die keine Pflegeeltern seien, einerseits und den ursprünglichen Eltern andererseits geschaffen werde, werde in der präjudiziellen Frage nicht ins Auge gefaßt.

Anschließend sei zu betonen, daß es keine diskriminierende Behandlung der beiden Kategorien von Eltern, den Pflegeeltern und den ursprünglichen Eltern, gebe, da kraft Artikel 63ter des Gesetzes vom 8. April 1965

einerseits die Personen, die die Personensorge bezüglich des Jugendlichen rechtlich innehätten, und andererseits die Personen, die ein von der Französischen Gemeinschaft anerkanntes Klagerecht besitzen würden, d.h. die Personen, die die elterliche Sorge ausüben würden oder die Personensorge bezüglich des Jugendlichen rechtlich oder faktisch innehätten, in die Rechtssache einzubeziehen wären.

Da die Pflegeeltern in die Rechtssache einzubeziehen seien, hätten sie jederzeit Gelegenheit, angehört zu werden, und zwar gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 9.2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Ein Verstoß gegen die die Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften verteilenden Vorschriften könnte genausowenig vorliegen, da das Gesetz vom 2. Februar 1994 eben dem Wunsch des Dekretgebers habe entsprechen wollen. Dies gehe aus den Vorarbeiten zum Gesetz sowie aus dem Geist, in dem der vorgenannte Artikel 63^{ter} letzter Absatz angenommen worden sei, hervor.

Übrigens werde daraus ersichtlich, daß keine unterschiedliche Behandlung von Kindern gegeben sei.

- B -

B.1. So wie die präjudizielle Frage vom Hof umformuliert wurde, bezieht sie sich auf die Vereinbarkeit der Bestimmung, die in Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung enthalten ist, mit den Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots. Der besagte Artikel würde einen Behandlungsunterschied in einem aufgrund von Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe vor dem Jugendgericht eingeleiteten Verfahren ins Leben rufen, und zwar zwischen den ursprünglichen Eltern und den Pflegeeltern einerseits und zwischen den Kindern, die von ihren ursprünglichen Eltern erzogen werden, und den Kindern, die von ihren Pflegeeltern erzogen werden, andererseits, soweit in einem solchen Verfahren die Pflegeeltern nicht zur Rechtssache aufgerufen werden bzw. in Anwendung von Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches ihr freiwilliger Beitritt nicht zugelassen wird.

B.2. Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« Unter Vorbehalt von Abweichungen gelten für die in Titel II Kapitel II sowie für die in den Artikeln 63^{bis} § 2 und 63^{ter} Absatz 1 *b*) genannten Verfahren die Gesetzesbestimmungen bezüglich des Zivilverfahrens und für die in Titel II Kapitel III sowie die in Artikel 63^{ter} Absatz 1 *a*) und *c*) genannten Verfahren die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Verfolgungen in Strafsachen. »

Artikel 63^{bis} § 1 dieses Gesetzes bestimmt folgendes:

« Die Verfahrensvorschriften, auf die sich dieses Kapitel bezieht, gelten mit Ausnahme der Artikel 45.2 und 46 für die Bestimmungen bezüglich des Gerichtsschutzes, die kraft Artikel 59*bis* §§ 2*bis* und 4*bis* der Verfassung und Artikel 5 § 1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen von den zuständigen Instanzen erlassen worden sind. »

Artikel 63*ter* dieses Gesetzes bestimmt folgendes:

« In den Verfahren, auf die sich Artikel 63*bis* bezieht, wird die Sache beim Jugendgericht anhängig gemacht:

a) auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Anordnung bzw. Zulassung der von diesen Organen vorgesehenen Maßnahmen:

- entweder im Rahmen einstweiliger Maßnahmen vor der Entscheidung zur Hauptsache;
- oder im Dringlichkeitsfall;

b) auf durch die betroffene Partei bei der Kanzlei des Jugendgerichts eingereichten Antrag im Hinblick auf die Regelung einer Streitsache bezüglich einer Maßnahme, die von den zuständigen Instanzen, auf die sich Artikel 37 § 2 bezieht, ergriffen wurde;

c) in den anderen Fällen durch freiwilliges Erscheinen infolge eines motivierten Bescheids der Staatsanwaltschaft oder bei der Vorladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf eine Entscheidung zur Hauptsache, nach Anhörung des Vorbringens der Parteien.

In den Fällen, auf die sich *b)* bezieht, werden die Parteien vom Kanzler aufgerufen, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. Der Aufruf enthält den Gegenstand des Antrags. Der Kanzler übermittelt eine Abschrift des Antrages an die Staatsanwaltschaft.

In den Fällen, auf die sich *c)* bezieht, ist die Vorladung bzw. der Bescheid bei sonstiger Nichtigkeit an die Eltern, die Vormunde oder diejenigen, die die Personensorge bezüglich des Jugendlichen innehaben, und an den Jugendlichen selbst, wenn dieser mindestens zwölf Jahre alt ist, sowie an die Personen, denen vorkommendenfalls ein Klagerecht eingeräumt worden ist, zu richten. »

Die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung besagen folgendes:

« Die Bestimmung der Personen, an die die Vorladung zu richten ist, ist im letzten Absatz vorgesehen. Es handelt sich um eine Vorschrift mit gemischtem Charakter, die sich sowohl auf das Verfahren als auch auf die Hauptsache bezieht. Sie bezieht sich auf die Hauptsache, soweit sie bestimmt, welche Parteien sich auf einen Anspruch berufen können; sie bezieht sich auf das Verfahren, soweit sie allgemeine Mechanismen zur Durchführung bringt, wobei es sich etwa um die Prozeßfähigkeit und um die elterliche Sorge handelt.

Der vorgeschlagene Text erwähnt auch unter den zu ladenden Personen den Minderjährigen selbst, ab dem Alter von zwölf Jahren, sowie die Person bzw die Personen, die das Sorgerecht

ausüben, wie dies bereits in Artikel 46 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgesehen ist, und fügt die eventuell anderen Personen hinzu, denen die Gemeinschaften ein Klagerecht eingeräumt haben sollten, wobei es sich etwa um die Pflegeeltern handelt » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 532/1, S. 32).

Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe beauftragt das Gericht mit dem Ergreifen von Maßnahmen gegenüber einem Kind, seiner Familie oder seinen Vertrauten, wenn die körperliche oder psychische Integrität dieses Kindes wirklich ernsthaft bedroht wird und wenn eine der Personen, die die elterliche Sorge ausüben oder die Personensorge bezüglich des Kindes rechtlich oder faktisch innehaben, die Hilfe des Beraters ablehnt bzw. nicht in Anspruch nimmt. Die Verfahren, die in diesem Rahmen zur Durchführung gebracht werden, sind unter c) des ersten Absatzes von Artikel 63^{ter} des vorgenannten Gesetzes festgelegt worden.

Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt übrigens folgendes:

« Die zum Kompetenzbereich des Strafgerichts gehörenden Rechtssachen werden entweder durch Verweisung an das Gericht gemäß den vorstehenden Artikeln 130 und 160 anhängig gemacht, oder durch Vorladung, welche unmittelbar an den Beschuldigten und an die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen seitens der Zivilpartei und in allen Fällen seitens des Prokurators des Königs ergeht, oder durch Aufruf des Beschuldigten durch Protokoll, gemäß Artikel 216^{quater}. »

B.3. Gemäß der vom Verweisungsrichter vermittelten Auslegung können aufgrund von Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 die Pflegeeltern weder von Amts wegen, noch durch freiwilligen Beitritt, in einem in Anwendung von Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe eingeleiteten Verfahren als Partei vor dem Jugendgericht gelten.

Es ist Sache des Richters, der die Frage stellt, die darin zur Debatte stehende Bestimmung auszulegen. Der Hof befindet an erster Stelle über die Vereinbarkeit der auf diese Weise ausgelegten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.4. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

Gemäß Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben. Diese Bestimmungen gewährleisten sowohl den Eltern als auch den Kindern den Genuß dieses Rechts. Sie können auch auf die Beziehungen zwischen einem Kind und dessen Pflegeeltern Anwendung finden. Das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben beinhaltet für jede der betroffenen Personen das Recht, in einem Gerichtsverfahren, das sich auf ihr Familienleben auswirken kann, zu intervenieren. Dieses Interventionsrecht gehört übrigens zu den richterlichen Garantien, die allen Bürgern gewährt werden und ausdrücklich in Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention bestätigt worden sind, wenn sich ein Streitfall auf einen zivilrechtlichen Anspruch wie das Recht auf ein Familienleben bezieht.

Das Interventionsrecht kann den Pflegeeltern nur aus einem der in Artikel 8.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Gründe versagt werden. Der Hof ersieht nicht, welche Rechtfertigung vorgebracht werden könnte, um generell und von vornherein den Pflegeeltern das Recht zu versagen, einem Verfahren wie demjenigen, auf das sich Artikel 38 des vorgenannten Dekrets der Französischen Gemeinschaft bezieht, beizutreten.

In der vom Verweisungsrichter vermittelten Auslegung verstößt Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.5. Der Hof stellt jedoch fest, daß Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 den Pflegeeltern nicht notwendigerweise jede Möglichkeit nimmt, zur Rechtssache aufgerufen zu werden und demzufolge Partei in den in Artikel 63^{ter} Absatz 1 c) vorgesehenen Verfahren zu sein, da dieser Artikel 62 ausdrücklich bestimmt, daß Abweichungen von dem Grundsatz zugelassen sind, und da Artikel 63^{ter} selbst einen dritten Absatz enthält, dem zufolge, wenn die Rechtssache durch Vorladung, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, anhängig gemacht wird, die Vorladung oder der Bescheid bei sonstiger Nichtigkeit unter anderem an die Eltern, Vormunde oder diejenigen, die die Personensorge bezüglich des Jugendlichen innehaben, sowie vorkommendenfalls an die Personen, denen ein Klagerecht eingeräumt worden ist, gerichtet werden muß. Die Pflegeeltern werden in dieser Aufzählung ins Auge gefaßt, was übrigens durch die bereits angeführten Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Februar 1994, durch welches Artikel 63^{ter} des Gesetzes vom 8. April 1965 eingeführt wurde, bestätigt wird.

In dieser Auslegung von Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 in Verbindung mit Artikel 63^{ter} Absatz 3 dieses Gesetzes müssen die Pflegeeltern bei sonstiger Nichtigkeit entweder eine Vorladung oder einen Bescheid erhalten; im ersteren Fall sind sie als Partei an der Rechtssache beteiligt; im letzteren Fall können sie freiwillig erscheinen.

So ausgelegt schafft Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 keinen Behandlungsunterschied zwischen den Pflegeeltern und den ursprünglichen Eltern und verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

So wie Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung vom Verweisungsrichter ausgelegt wird, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er den freiwilligen Beitritt der Pflegeeltern in einem aufgrund von Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe vor dem Jugendgericht eingeleiteten Verfahren nicht zuläßt.

In der zu B.5 vermittelten Auslegung impliziert Artikel 62 dieses Gesetzes keinen Behandlungsunterschied zwischen den ursprünglichen Eltern und den Pflegeeltern und verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior